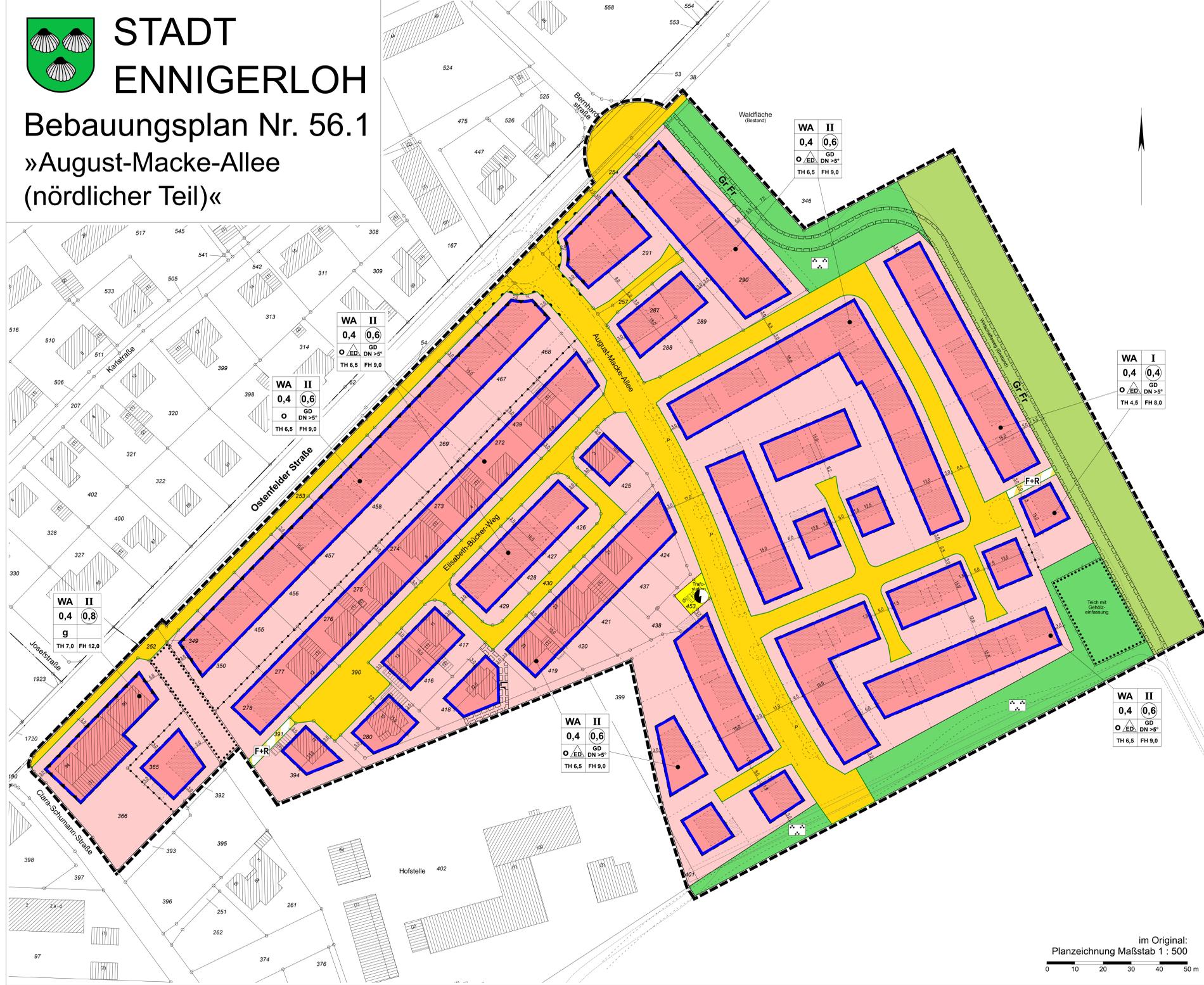




# STADT ENNIGERLOH

## Bebauungsplan Nr. 56.1 »August-Macke-Allee (nördlicher Teil)«



### I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZO)
  - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10, 17, 19 und 20 BauNVO)
  - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
  - 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - TH 4,5 Traufhöhe in Meter als Höchstmaß
  - FH 9,0 Firsthöhe in Meter als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)
  - offene Bauweise
  - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - g geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - F+R Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
  - Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
  - Fläche für Versorgungsanlagen
  - Zweckbestimmung Elektrizität
- Grünflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
  - Öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung Parkanlage
- Flächen für Landwirtschaft und Wald** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
  - Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)
  - Mit einem Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrecht (Lr) zu belastende Fläche (gemäß § 9 Abs. 21 BauGB)
    - Gebäudestellen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Abs. 24 BauGB)
    - Abgrenzung zwischen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 1 Abs. 4 S. 10 Abs. 5 BauNVO)

### II. SONSTIGE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- Gestalterische Festsetzungen** (gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)
  - DN 5° Günstiges Dach, Dachneigung größer 5°
- Zeichnerische Darstellungen** (ohne Festsetzungscharakter)
  - vorgeschlagene Bebauung
  - vorgeschlagene Grundstücksparzellierung
  - vorgeschlagene Gliederung von Verkehrsflächen, Führung von Fuß- und Radwegen in Grünflächen
  - Abstandsmaße in Meter
  - vorgeschlagener Standort für öffentliche Parkplätze
- Darstellungen des Bestandes** (ohne Festsetzungscharakter)
  - Hauptgebäude
  - Nebengebäude / Garage
  - Hausnummer
  - Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
  - Flurstücksnummer

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 11 BauNVO)
  - Allgemeines Wohngebiet (WA)**

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 11 BauNVO)
    - Erdgeschossfußbodenhöhe**

Die Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als die Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe des angrenzenden Gebäudes sein.
    - Definition der Trauf- und Firsthöhe**

Als Traufhöhe gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen unteren Bezugspunkt (vgl. 2.3) und der Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauNVO (Schmittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Außenwand).

Als Firsthöhe gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen unteren Bezugspunkt (vgl. 2.3) und dem hochstegelegenen Punkt eines Gebäudes (Dachhaut oder Antenne).
    - Definition des unteren Bezugspunktes der Höhenfestsetzungen**

Der untere Bezugspunkt bei der Ermittlung der Trauf-, First- und Erdgeschossfußbodenhöhe ist die Oberkante der fertig ausgebauten an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsanlage (Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn). Bei abfallendem oder steigendem Höhenverlauf der Erschließungsanlage entlang der Grundstücksgrenze ist die mittlere Höhe entlang der Grundstücksgrenze, an die Erschließungsanlagen angrenzen.

### IV. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN / GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

- Fassaden**

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rot-, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwanflächen herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. Weiß umfasst die den RAL-Tönen Periwelle (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Periwelle (RAL 1013) entsprechenden Farböne und Abtönungen von nicht leuchtendem Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:4 oder höher. Wintergärten sind von den Fassadenvorgängen ausgenommen.

Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszuführen.
- Dacheindeckung**

Die Dacheindeckung ist mit Dachpflaster, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot-, braun-, anthrazit- oder schwarz auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferbeschichtungen möglich. Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen sind, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.
- Dachgäuben**

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m zum Ortsgang einhalten. Die Länge der Außenkante einer Dachseite darf in der Summe maximal 60 % der jeweiligen Traufhöhe betragen, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,20 m aufweisen.
- Garagen**

Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinandergebauten Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.
- Einzel- und Doppelhäuser**

In den Teilgebieten, in denen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, darf jedes Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen aufweisen.
- Grünflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
  - Öffentliche Grünfläche**

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind zu begrünen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

    - Fuß- und Radwege
    - Auflaufbereiche mit Sitzbänken
    - Flächen für Spiel- und Freizeitspielflächen
    - Wege für die Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Wirtschaftswege)
    - Geländeabtragungen und -aufschüttungen (Geländemodellierung)
    - offene Gräben und Mäuden für die Niederschlagsentwässerung
    - Anlagen der Ver- und Entsorgung mit entsprechenden Zuwegungen für Wartung und Betrieb

Abweichend hiervon gilt für die nördliche Grünfläche, dass in einem Abstand von 10,0 m zum Flurstück 346 (Schutzstreifen Wald) an baulichen Anlagen nur ein Wirtschaftsweg zulässig ist.
  - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Pflanzgebiete** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
    - Umsiegelte Grundstücksflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 

Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen, Terrassen oder Zuwegungen überbaut werden, sind umsiegelt zu belassen und zu begrünen. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden.
    - Anpflanzen von Einzelbäumen**

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 8 Einzelbäume standortgerecht Laubgehölzen anzupflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die genaue Lage der anzupflanzenden Bäume bleibt der weiteren Entwurfs- und Ausbauplanung vorbehalten.
    - Erhalt von Gehölzen**

Innerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden hochstämmigen Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
    - Mit Geh-/ Fahr-/ Leitungsrechten zu belastende Flächen** (gemäß § 9 Abs. 21 BauGB)
      - Weg für die Landwirtschaft sowie für die Öffentlichkeit**

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht (Gr Fr) dient der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb und außerhalb des Pflanzgebietes und umfasst die Befugnis des Eigentümers oder der Bewirtschaftler (Pächter) angrenzender Flächen, hier einen zweckdienlichen Wirtschaftsweg anzulegen, zu nutzen und zu unterhalten.

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst darüber hinaus die Benutzung des Weges durch die Stadt Ennigerloh sowie durch die Öffentlichkeit.
      - Geringversiegelte Wegeflächen** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 

Der innerhalb der Fläche für ein Geh- und Fahrrecht zulässig ist, darf eine Wegebreite von 3,50 m nicht überschreiten. Der Weg ist als Schotterweg oder mit einer wasserbindenden Decke auszuführen. Eine weitergehende Bodenversiegelung ist unzulässig.
      - Ver- und Entsorgungsleitungen auf privaten Grundstücksflächen**

Das festgesetzte Leitungsrecht (Lr) umfasst die Befugnis der örtlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Leitungsträger), unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen anzulegen, zu unterhalten und in diesem Zusammenhang alle hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen sind nur mit Zustimmung des betroffenen Ver- und Entsorgungsträgers zulässig. Die jeweils aktuellen Schutzbestimmungen des Leitungsträgers sind zu beachten.
      - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
        - Anforderungen an Außenbauteile von Gebäuden**

In den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen werden für Gebäudeseiten, die zur Osterfelder Straße ausgerichtet sind oder senkrecht hierzu verlaufen, schallschützende Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden festgesetzt. Für die betroffenen Gebäudeseiten gilt, dass bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung der Gebäude Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß der DIN 4109-Schalldämmung in Hochbau (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001), Tabelle 8 bis 10, Lampegebiet III, zu stellen sind. Dabei gilt, dass das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß  $R_{w,ext}$  für Außenbauteile von Außenbauteilen in Wohnungen mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.
        - Ausnahmeregelung**

Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der Festsetzung 8.1 sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der im Einzelfall geltenden Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden entsprechende Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.
      - Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 

Böschungen (Aufschüttungen) oder Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 2,00 m parallel entlang der Grundstücksgrenze zulässig und zu dulden.
      - Niveaunterschiede zwischen Erschließungsanlagen und Baugrundstück**

Böschungen (Aufschüttungen) oder Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 2,00 m parallel entlang der Grundstücksgrenze zulässig und zu dulden.

- Fassaden**

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rot-, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwanflächen herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. Weiß umfasst die den RAL-Tönen Periwelle (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Periwelle (RAL 1013) entsprechenden Farböne und Abtönungen von nicht leuchtendem Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:4 oder höher. Wintergärten sind von den Fassadenvorgängen ausgenommen.

Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszuführen.
- Dacheindeckung**

Die Dacheindeckung ist mit Dachpflaster, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot-, braun-, anthrazit- oder schwarz auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferbeschichtungen möglich. Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen sind, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.
- Dachgäuben**

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m zum Ortsgang einhalten. Die Länge der Außenkante einer Dachseite darf in der Summe maximal 60 % der jeweiligen Traufhöhe betragen, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,20 m aufweisen.
- Garagen**

Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinandergebauten Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.
- Einfriedungen**

Einfriedungen im Bereich der Erschließungsanlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhenbeschränkung nur für eine straßenzugewandene Grundstückseite. Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzuzirnen.
- Vorgärten / seitliche Abstandsstreifen**

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgemäß zu gestalten.

Dies gilt insbesondere auch für den im Bebauungsplan vorgegebenen seitlichen Abstandsstreifen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und einer Garage bzw. einem Carport. Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung wird ausdrücklich hingewiesen.
- Stellplatzzweck**

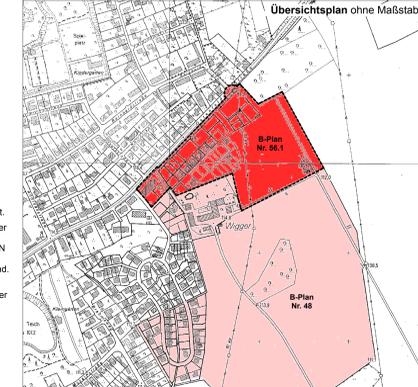
Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen wird verlangt, dass pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze hergestellt werden. Diese sind auf dem Baugrundstück zu errichten.

Die Pflicht zur Herstellung eines zweiten Stellplatzes pro Wohneinheit kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit nachweislich ein Bedarf an dem Stellplatz nicht besteht. Die Änderung des Stellplatzbedarfes ist der Stadt Ennigerloh anzuzeigen.
- Ausnahmen**

Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

### V. HINWEISE

- Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungslage der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- Entlang der Osterfelder Straße können aufgrund der Verkehrsbelastungen die schallschützenden Orientierungswerte der DIN 19005 um 7 dB überschritten werden. Es wird deshalb empfohlen, neben schallschützenden Maßnahmen auch entsprechende organische Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise eine entsprechende Grundrissgestaltung mit Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume und wohnungsinneren Freiräume zur straßenabgewandten Seite.
- Fenster von zum Schaffen genutzten Räumen, die an den betroffenen Gebäudeseiten liegen, sind zu be- und entlüften mit entsprechender schallgeprägten Lüftungsanordnungen zu versehen, falls bei Beibehaltung der über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.
- Beim Einbau von Rollläden ist darauf zu achten, dass die Schalldämmung des Fensters nicht durch den Einbau von Rollläden beeinträchtigt wird. Konstruktive Hinweise können der VDI 2119-Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987, und der DIN 4109-Schalldämmung in Hochbau (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001) entnommen werden.
- Eine Grundwasserentwässerung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
- Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittelwirkungen liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, die ein Kampfmittelverkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdausbau auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verlässliche Gegenstände besichtigt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelaufräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg (in der Krone 31, 58069 Hagen-Baßeth, Tel. 0239182-3888) durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.
- Bei Bodenvergriffen können Bodenreaktoren (kulturgegeschichtliche Bodenrunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenreaktoren ist der Stadt Ennigerloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie/Archiv für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Die Auffüll- und Grünbeseitigungsaktionen sind nur außerhalb der Schutzzeit durchzuführen. Die Nutzung der Sonnenenergie durch solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.



AUFSTELLUNGSVERFAHREN		HINWEIS		RECHTSGRUNDLAGEN	
<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB am 21.05.2012 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Ennigerloh, den 14.03.2013	<b>Frühzeitige Beteiligung</b> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 29.10. bis einschließlich 12.11.2012 durch öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 26.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Ennigerloh, den 14.03.2013	<b>Auslegungsbeschluss</b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat am 26.11.2012 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausulegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 11.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Ennigerloh, den 14.03.2013	<b>Öffentliche Auslegung</b> Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 21.01.2013 bis einschließlich 20.02.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Ennigerloh, den 14.03.2013	<b>Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Stadt Ennigerloh hat am 18.03.2013 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Ennigerloh, den 20.03.2013	<b>Inkrafttreten</b> Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Ennigerloh, den 02.04.2013
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister